

Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung

zwischen

- der Landeshauptstadt Magdeburg -

**nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. L. Trümper, 39104 Magdeburg,
Alter Markt**

und

der Gemeinde Körbelitz

**nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn E. Brandt**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe Einleitung und Behandlung der dezentral anfallenden Abwässer in das Klärwerk Gerwisch auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und § 151 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) in der derzeit gültigen Fassung.

Weitere hoheitliche Aufgaben werden nicht übertragen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Körbelitz besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Körbelitz erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Körbelitz folgende Vereinbarungen:

§ 1 **Beteiligte und Aufgabe**

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Magdeburg und die Gemeinde.
- (2) Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die Erfüllung der hoheitlichen Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm und gestattet die Anlieferung in das Klärwerk Gerwisch, welches eine Kläranlage der Stadt Magdeburg auf dem Gebiet der Gemeinde Gerwisch ist.
- (3) Das aus den dezentralen Anlagen der Gemeinde gesammelte Abwasser sowie der Fäkalschlamm werden zur Fäkalannahmestation des Klärwerkes Gerwisch gefahren und dort der Stadt Magdeburg übergeben. Sollte eine betriebsbedingte Annahme auf dem Klärwerk Gerwisch nicht möglich sein, hat die Anlieferung an der Fäkalannahmestation im Pumpwerk Cracauer Anger in Magdeburg zu erfolgen.

§ 2 **Ermittlung der Annahmemengen und Kosten**

- (1) Die Mengen der von der Gemeinde angelieferten Abwässer aus abflusslosen Gruben und der in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlämme werden über ein geeichtes Mengemessgerät im Klärwerk Gerwisch oder Pumpwerk Cracauer Anger ermittelt.
- (2) Für die Einleitung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung, der AEB und des Preisblattes setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

§ 3 **Haftung**

- (1) Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die

Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.

- (2) Die Gemeinde stellt die Stadt Magdeburg für Schäden frei, die ihre Ursache in der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entsorgung haben.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2035.

Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung kann nur bis zum 30. Juni für das Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, insbesondere durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

§ 5

Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 6
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 7
Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Gemeindevertretungen, der Unterschriftsleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und der Gemeinde sowie nachfolgender Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA erfüllt sind.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 15.12.05

gez.

Czogalla

.....
Bürgermeister

gez.

Brandt

.....
Bürgermeister